

Kinderzentrum

Wellendingen

Kindergarten Ü3



Anmeldeheft

Kinderzentrum Wellendingen

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserem Kinderzentrum anmelden möchten.

Das Kinderzentrum Wellendingen besteht aus 5 Kindergartengruppen und 2 Krippengruppen.

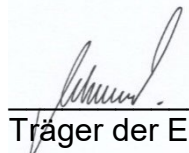
Im Kindergarten werden Kinder zwischen drei und sechs Jahren, in der Krippe von einem bis drei Jahren in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen aufgenommen.

Unsere pädagogische Arbeit, Zielsetzungen und Leitlinien sind in der jeweiligen Konzeption festgeschrieben.

In diesem Anmeldeheft erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie sich als Eltern, in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,



Träger der Einrichtung

Funktionsleitung der Einrichtung

Funktionsleitung der Einrichtung

Funktionsleitung der Einrichtung

Funktionsleitung der Einrichtung

Anlagen: Benutzungsordnung
Anmeldebogen
Erklärung
Bescheinigung
Einverständniserklärung
SEPA-Mandant

Ablauf der Aufnahme

- 1) Bitte füllen sie die 4 Anmeldeformulare am Ende dieses Heftes aus und geben Sie diese wieder im Kinderzentrum Wellendingen ab.
- 2) Das Kinderzentrum Wellendingen informiert Sie daraufhin 3 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin, ob ein Platz im Kindergarten frei ist oder wann der nächst mögliche Aufnahmetermin ist.
- 3) Das Kinderzentrum macht mit Ihnen etwa 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ein Termin für das Aufnahmegespräch aus.
- 4) Im Aufnahmegespräch wird Ihnen die Bezugserzieherin alle nötigen Informationen zum Kindergarten geben.

Wichtiger Hinweis: Wir dürfen Ihr Kind nur aufnehmen, wenn spätestens am Aufnahmetag die

- ➔ „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung“
 - ➔ eine Masern-Impfbescheinigung (Kopie aus dem Impfpass genügt)
- vorliegen.

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen maßgebend:

§1 Aufgaben der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten, am „Pädagogischen Konzept des Gesamtkindergartens Wellendingen“ am „Pädagogischen Konzept der Krippe Wellendingen“, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- 3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§2 Aufnahme

- 1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Beeinträchtigung als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.
- 3) Über Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- 4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten

Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 6) Betreuungsformen können bei Anmeldung eines Kindes und zu jedem Kindergartenhalbjahr- also zum 1. September und zum 1. März jeden Jahres – gewechselt werden. Die Änderung der Betreuungsform ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

§3 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis –also ein Betreuungsangebot– eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Absatz 1) nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Danach bleibt das Betreuungsangebot bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- 3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag und/oder die dazugehörenden Nebenforderungen nicht bis zum 10. des laufenden Monats bezahlt wurden.

§4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 4) Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kinderkrippe ist Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In den Ferien und an den gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

- 5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- 6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Kinder benötigen unterschiedlich lange für die Eingewöhnung. Die Gestaltung der Eingewöhnungszeit ist von besonderer Bedeutung für das künftige Wohlbefinden des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Gut eingewöhnte Kinder fühlen sich in der Kindertageseinrichtung wohler, sie entwickeln sich besser, sind neugieriger und damit lernbereiter. Mit den Eltern wird die tägliche / wöchentliche Anwesenheitszeit des Kindes im ansteigenden Stufenmodell geplant.

Eine Eingewöhnungszeit im Kindergarten ist in Wellendingen ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich. Während der Eingewöhnungszeit sind die Gebühren für das entsprechende Kinderkrippenangebot zu entrichten.

Ein Elternteil sollte telefonisch immer erreichbar sein.

§5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum Ersten des Monats zu zahlen.
 - a. Der monatliche Beitrag wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
 - b. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.
- 2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde (§ 3)
- 3) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten, da es sich um einen in monatlichen Raten fälligen Jahresbeitrag handelt.

§7 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- 2) Alle Unfälle, welche auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Kindergartenleitung umgehend Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 3) Auch der Befall des Kindes mit Läusen oder Nissen ist der Leitung umgehend mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie- oder nach dem Befall mit Läusen oder Nissen die Einrichtung wieder besucht, ist der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Anweisung vom Kinderarzt durch die Erzieherinnen verabreicht.

§9 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besonderer Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

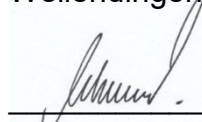
§10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen zu Beginn jedes Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat im Rahmen der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindergartengesetzes (KGaG) des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000 an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§11 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wellendingen vom 01. September 1998.
- 3) Die Benutzungsordnung wurde am 21. Dezember 2017 geändert und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung wurde am 23. September 2021 geändert und tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung wurde am 30.06.2022 geändert und tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- 4) Die Benutzungsordnung wurde am 04. Februar 2025 geändert und tritt am 01. März 2025 in Kraft

Wellendingen, den 01.03.2025



Thomas Albrecht, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016
Inkrafttreten zum 23.09.2016
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2017
Inkrafttreten zum 20.01.2017
3. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017
Inkrafttreten zum 01.09.2017
4. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2017
Inkrafttreten zum 01.01.2018
5. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2021
Inkrafttreten zum 01.10.2021
6. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022
Inkrafttreten zum 01.09.2022
7. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023
Inkrafttreten zum 01.01.2024
8. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2025
Inkrafttreten: zum 01.03.2025

Betreuungsangebote

Kindergarten

Die Betreuungszeiten im Kindergarten Ü3 können nur zum Oktober des jeweiligen Jahres geändert werden.

- **Angebot „Regelbetreuung“**

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6,6 Stunden täglich mit Unterbrechung am Mittag bzw. 33 Stunden Betreuung / Woche. Freitagnachmittag findet keine Betreuung statt.

- **Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten“**

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6 bis maximal 7 Stunden täglich ohne Unterbrechung bzw. 35 Stunden Betreuung / Woche.

- **Angebot „Ganztagesbetreuung“**

Bei dieser Betreuungsform ist es möglich, das Kind an 5 Tagen länger als 7 Stunden in der Einrichtung betreuen zu lassen.

- **Angebot „VÖ kombiniert mit GTB“**

Die Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ können kombiniert werden. Die Betreuung findet an 5 Tagen statt. Dabei kann einmalig entschieden werden, wie viele dieser Tage „Verlängerte Öffnungszeiten“ und wie viele dieser Tage „Ganztagesbetreuung“ sein sollen.

- **Warmes Mittagessen im Kindergarten Ü3:**

Kinder mit der Buchungszeit „Ganztagesbetreuung“ haben einen rechtlichen Anspruch auf warmes Mittagessen.

Hinzu kommen Kinder mit der Buchungszeit „VÖ2“ (bis 15:30 Uhr) welches für das warme Mittagessen berechtigt sind.

Ausgeschlossen vom „warmen Mittagessen“ sind Kinder mit den Buchungszeiten „VÖ1 und Regelbetreuung“.

Kinder welche eine Mischzeit haben, sind nur an den „GT-Tagen“ zum warmen Mittagessen berechtigt.

Betreuungsformen				
Betreuungsform	Rahmenbedingungen			
Regelbetreuung	07:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:00 Uhr – 16:00 Uhr	max. 33 Stunden / Woche	Freitag Nachm. geschl.
Verlängerte Öffnungszeit 1 (VÖ)	07:00 Uhr – 14:00 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Verlängerte Öffnungszeit 2 (VÖ)	08:30 Uhr – 15:30 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Ganztagesbetreuung (GTB)	Mo- Do: 07:00 Uhr – 17:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr		> 35 Stunden / Woche	

Anlage 2:

Stand 26.07.2024

Beiträge

Kindergärten Wellendingen und Wilflingen

Festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022

Anpassung durch jährliche Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

Kindergartenjahr ab 2024/2025

monatliche Elternbeiträge im Kindergarten für ein Kind aus einer Familie mit				
GTB (Ganztagesbetreuung) VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten)	einem Kind unter 18 J.	zwei Kindern unter 18 J.	drei Kindern unter 18 J.	mit vier oder mehr Kindern unter 18 J.
Regelbetreuung 33 h/w	163,00 €	127,00 €	86,00 €	29,00 €
VÖ-Betreuung 5 Tage	185,00 €	144,00 €	98,00 €	33,00 €
VÖ-Betreuung 4 Tage + 1 GTB Tag	200,00 €	155,00 €	106,00 €	36,00 €
VÖ-Betreuung 3 Tage + 2 GTB Tage	215,00 €	167,00 €	114,00 €	38,00 €
VÖ-Betreuung 2 Tage + 3 GTB Tage	229,00 €	178,00 €	121,00 €	41,00 €
VÖ-Betreuung 1 Tag + 4 GTB Tage	244,00 €	190,00 €	129,00 €	43,00 €
GTB 5 Tage	259,00 €	201,00 €	137,00 €	46,00 €

Kindergartenjahr ab 2025/2026

monatliche Elternbeiträge im Kindergarten für ein Kind aus einer Familie mit				
GTB (Ganztagesbetreuung) VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten)	einem Kind unter 18 J.	zwei Kindern unter 18 J.	drei Kindern unter 18 J.	mit vier oder mehr Kindern unter 18 J.
Regelbetreuung 33 h/w	175,00 €	135,00 €	92,00 €	31,00 €
VÖ-Betreuung 5 Tage	199,00 €	154,00 €	105,00 €	35,00 €
VÖ-Betreuung 4 Tage + 1 GTB Tag	215,00 €	166,00 €	113,00 €	38,00 €
VÖ-Betreuung 3 Tage + 2 GTB Tage	231,00 €	178,00 €	122,00 €	41,00 €
VÖ-Betreuung 2 Tage + 3 GTB Tage	246,00 €	191,00 €	130,00 €	43,00 €
VÖ-Betreuung 1 Tag + 4 GTB Tage	262,00 €	203,00 €	139,00 €	46,00 €
GTB 5 Tage	278,00 €	215,00 €	147,00 €	49,00 €

Angebot „Altersmischung“
Mittagessen

Siehe Krippengebühren
6,50€ / pro Essen

§5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg lautet:

- (1) *Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.*
- (2) *Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich, sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.*

Allgemeines

- Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

Bildung des Elternbeirates

- Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder zu einer Elternversammlung einberufen.
- Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.
- Der Elternbeirat wählt aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Aufgaben des Elternbeirates

- Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsaufgabe in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:
 - das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertagesstätte zu wecken.
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte zu unterbreiten,
 - sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertagesstätte und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

Sitzung des Elternbeirats

- Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen Vertreter aus dem pädagogischen Personal des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2017 für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 der geltenden Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:
Ein Mittagessen kostet 5,00 € Pro Essen.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wellendingen, den 22. Dezember 2017

Thomas Albrecht
-Bürgermeister-

Datenschutz im Kindergarten

Als Kindergarten haben wir unter anderem die Aufgaben

- die Familien kompetent bei Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern
- unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren. (§22 Sozialgesetzbuch VIII)

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie. Verschiedene Gesetze erlauben uns dies oder verpflichten uns dazu, diese Daten für bestimmte Zwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Zu den personenbezogenen Daten, die wir erheben dürfen, gehören:

- Vorname und Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Name und Geburtsdatum der Geschwisterkinder unter 18. Jahren

Für Notfälle:

- Telefonnummern, wie die Sorgeberechtigten im Notfall zu erreichen sind
- Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes des Kindes
- Datum der bedeutsamen Tetanusimpfungen des Kindes ???
- Krankheiten, auf die ggf. angemessen und richtig reagiert werden muss (zum Beispiel: Asthma, Diabetes, epileptische Anfälle)

All diese Angaben sind für den reibungslosen Ablauf erforderlich und dürfen und werden im Zusammenhang mit den Aufnahmevertrag erhoben und verarbeitet.

Eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert aber weitere, von Ihnen freiwillige gemachte Angaben zu Ihrem Kind und Ihrer Familie und erfasst Daten aus Beobachtungen in der pädagogischen Arbeit. ZU diesen Daten zählen in erster Linie

- persönliche Informationen über Ihr Kind: z.B. Vorlieben, Stärken, Ängste, Lernmethoden,
- Informationen von Ihrer Familie: z.B. kulturelle und ethnische Gebote und Regeln,
- Beobachtungen durch uns, zur Dokumentation der Bildung und Entwicklung Ihres Kindes

Diese Daten können wir nur mit Ihrer Einwilligung erheben und nutzen.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den zu Ihrer Person und zu Ihrem Kind gespeicherten Daten. Wir geben Ihnen diese Auskunft gerne:

- Wir informieren Sie regelmäßigen Elterngesprächen über die Bildungs- und Entwicklungsfortschritte Ihres Kindes.
- Wenn personenbezogene Informationen an andere Institutionen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden soll, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger dieser Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden soll. Wir holen dazu schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht ein Gesetz die Übermittlung verlangt.
- Wir speichern die Daten in Akten oder Dateien und achten streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben, alle diese Personen sind zur Schweigepflicht verpflichtet.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie uns gerne darauf ansprechen.

Eine Übersicht über Art und Erhebungsnachweis Ihrer Daten

Pflichtangaben, gesetzlich geregelt:

1. Abschluss des Betreuungsvertrages:

- Ärztliche Bescheinigung zum bedenkenlosen Besuch des Kindergartens
- Vorname und Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Kindes
- Name, Anschrift der Personenberechtigten (in der Regel beide Elternteile gemeinsam)
- Name und Geburtsdatum der Geschwisterkinder unter 18. Jahren
- Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes des Kindes
- Datum der bedeutsamen Tetanusimpfungen des Kindes ???
- Krankheiten, auf die ggf. angemessen und richtig reagiert werden muss (zum Beispiel: Asthma, Diabetes, epileptische Anfälle)
- Bankverbindung zum SEPA-Lastschriftentzug des Beitrags

Freiwillige Daten zur besseren Erfüllung des pädagogischen Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Diese Daten müssen nicht angegeben werden bzw. deren Erhebung, Nutzung und Weitergabe muss vom Kindergarten von allen Personensorgeberechtigten im Einzelfall durch eine Einverständniserklärung (EVE) erbeten werden. Die Einwilligung kann verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

2. Informationen im Aufnahmegespräch:

- persönliche Informationen über Ihr Kind: z.B. Vorlieben, Stärken, Ängste, Lernmethoden, Bildungserfahrungen,....
- Informationen von Ihrer Familie: z.B. kulturelle und ethnische Gebräuche und Regeln, Essensgebräuche....

3. Daten aus Beobachtungen zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation:

- Entwicklungs- und Bildungsstand
- Soziales und emotionales Verhalten
- Fähigkeiten und Defizite
- Fotos zur Veranschaulichung

4. Austausch mit anderen **Institutionen**:

- Kooperation mit der Grundschule
→ Name, Vorname, Geburtsdatum, Entwicklungsstand
- Kooperation mit dem Gesundheitsamt
→ in manchen Fällen sind wir zur Meldung von Krankheiten an das Gesundheitsamt verpflichtet
- Kooperation mit dem Jugendamt
→ bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII geben wir die Daten weiter
- Kooperation mit der Frühförderstelle
→ Name, Vorname, Geburtsdatum, Entwicklungsstand

Krankheiten und Infektionsschutz

Hier informieren wir Sie über unsere Regelungen bei Erkrankung Ihres Kindes, über das Infektionsschutzgesetz und den Umgang mit Lebensmitteln

Unsere Regelungen im Krankheitsfall

1. Grundsätzlich dürfen wir erkennbar erkrankte Kinder nicht zur Betreuung aufnehmen.
2. Bitte lassen Sie Ihr erkranktes Kind deshalb zu Hause. Bedenken Sie bitte, dass es im Kindergarten den ganzen Tag über viele Eindrücken, Informationen und einiges an Lärm aushalten muss. Zu Hause wird es schneller wieder gesund werden.
3. Sollte Ihr Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden wir Sie so schnell wie möglich informieren und mit Ihnen das weitere Vorgehen absprechen.
4. Wir sind in der Ersten Hilfe am Kind ausgebildet und frischen dieses Wissen regelmäßig auf. Wir haben uns viele Gedanken gemacht um, Unfälle und Erkrankungen im Kindergarten zu minimieren und bemühen uns, in Notfallsituationen ruhig und professionale zu reagieren.

Einige mögliche Situationen:

- Erbrechen
 - Sollte das Kind sich über einen längeren Zeitraum über Bauchschmerzen oder Übelkeit klagen, werden wir Sie informieren.
- Kopfschmerzen
 - Wenn Ihr Kind über Kopfschmerzen klagt, stellen wir Ihrem Kind einen ruhigen Rückzugsraum zur Verfügung. Oft ist dies eine Ankündigung einer Infektionskrankheit.
- Fieber
 - Bei plötzlich auftretendem Fieber werden wir sie umgehend anrufen.

Unfälle

Es kann leider auch vorkommen, dass sich ein Kind verletzt, stürzt oder sich anstößt. Dann leisten wir Erste Hilfe und versorgen es. Wenn es größere Verletzungen hat, rufen wir den Rettungswagen und lassen das Kind von den Rettungsassistenten versorgen.

Wir werden Sie umgehend anrufen. Dazu sollten Sie uns eine Notfalltelefonnummer geben unter der wir Sie auch z.B. am Arbeitsplatz erreichen können oder die einer anderen nahen Bezugsperson (Großeltern, Paten).

Sollte das Kind ins Krankenhaus gebracht werden, können wir es leider nicht immer begleiten. Entweder können die Rettungsantitäter auf Sie warten oder Sie kommen direkt zum Krankenhaus, um Ihr Kind dort in Empfang zu nehmen.

Das Kind ist im Kindergarten, auf Veranstaltungen und Ausflügen durch die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Es entstehen Ihnen im Zusammenhang mit Unfällen keine Kosten.

Das Infektionsschutzgesetz §§ 34, 35

Im Kindergarten als Gemeinschaftseinrichtungen besteht eine erhöhte Infektionsgefahr. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals vor ansteckenden Krankheiten dienen.

1. Gesetzliches Besuchsverbot bei ansteckenden Krankheiten

1.1. Wenn Ihr Kind erkrankt ist

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

1.2. Wenn Ihr Kind erkrankt war und Ausscheider von Krankheitskeimen ist

Bei den mit ☀ gekennzeichneten Krankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen die Kinder **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen.

1.3. Wenn eine andere Person in der Wohngemeinschaft erkrankt ist

Bei den mit Ø gekennzeichneten, besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf einer dieser Infektionskrankheiten besteht.

Es handelt sich um folgende Krankheiten: (alphabetische Reihenfolge)

1.1	1.2	1.3	1.1	1.2	1.3
ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)			Kopflausbefall (wenn die Behandlung noch nicht begonnen wurde)		
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose		Ø	Krätze (Skabies)		
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	☀	Ø	Masern		Ø
Cholera	☀	Ø	Meningokokken-Infektion		Ø
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	☀	Ø	Mumps		Ø

Diphtherie	☀	Ø	Pest		Ø
Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)		Ø	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes		
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien		Ø	Typhus oder Parathyphus	☀	Ø
Infektiöser Durchfall und / oder Erbrechen, der von Viren oder Bakterien verursacht wird			Virusbedingte hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)		Ø
Keuchhusten (Pertussis)			Windpocken (Varizellen)		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)		Ø			

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Zum Schutz Ihrer und der anderen Kinder bitten wir Sie deshalb, den Rat eines Arztes in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei Ihrem Kind oder sich selbst feststellen:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starke Hautausschläge
- abnormer Husten
- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel ggf. der Haut
- Läusebefall

Ihr Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind oder Sie an einer Erkrankung leiden, die ein Besuchsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz gebietet.

Auf der Basis der vertraglichen Grundlage der Kindergartenordnung hat die Einrichtung das Recht, nach ansteckenden Krankheiten von den Eltern eine schriftliche Unbedenklichkeitsbestätigung des Arztes verlangen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informiere Sie uns bitte unverzüglich darüber und auch über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, das wir zusammen mit dem Gesundheitsamt, die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nachdem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Masern-Impfschutz bei Ihrem Kind.

Im Kindergarten besprechen wir mit den Kindern regelmäßig unsere Hygieneregeln und fordern die Kinder immer wieder auf, diese auch einzuhalten.

Wir bitten Sie eindringlich, das Besuchsverbot und die Mitteilungspflicht einzuhalten. Sie möchten ja auch nicht, dass Ihr Kind sich im Kindergarten ständig ansteckt und krank nach Hause kommt.

Betreuungsvertrag

Der Träger nimmt ab _____ (Datum)

das Kind _____, in seine Tageseinrichtung für Kinder in Wellendingen auf.

1. Die Benutzungsordnung wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt.

2. Ich habe die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gelesen und halte insbesondere folgendes ein:

- a. ich versichere, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist, und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- b. ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.
- c. erkrankt mein Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt (auch bei Befall von Läusen und Nissen), wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

5) Ich wurde darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. (Aufsichtspflicht)

6) Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt. (Aufsichtspflicht)

7) Ich habe die Informationen zum Datenschutz und die Belehrung zum Infektionsschutz gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Für Ihre Unterlagen

Betreuungsvertrag

Der Träger nimmt ab _____ (Datum)

das Kind _____, in seine Tageseinrichtung für Kinder in Wellendingen auf.

1. Die Benutzungsordnung wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt.

2. Ich habe die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gelesen und halte insbesondere folgendes ein:

- a. ich versichere, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist, und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- b. ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.
- c. erkrankt mein Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig (auch bei Befall von Läusen und Nissen), wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

5) Ich wurde darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. (Aufsichtspflicht)

6) Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt. (Aufsichtspflicht)

7) Ich habe die Informationen zum Datenschutz und die Belehrung zum Infektionsschutz gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und
die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U_____erkennen lässt,

☐ keine medizinischen Bedenken.

☐ medizinische Bedenken.

☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit
den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder
der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen
Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den
Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des
Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen
der U_____ durchgeführt. *)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Diese Bescheinigung bitte vom Arzt unterschreiben lassen und zum Aufnahmegespräch mitbringen

Einverständniserklärung

❖ Abholung

Ich erkläre, dass mein Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt wird, informiere ich die Einrichtung vorher schriftlich oder telefonisch.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Diese Erklärung bitte ausgefüllt zum Aufnahmegespräch mitbringen

Einverständniserklärung

❖ Aktivitäten (vgl. § 7 Benutzungsordnung)

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

1. An Ausflügen, Spaziergängen und an anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

Grundsätzlich sind die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder während der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen „ihres“ Kindergartens oder Kinderkrippe versichert. Dies gilt auch bei Ausflügen außerhalb des Ortes.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Diese Erklärung bitte ausgefüllt zum Aufnahmegespräch mitbringen

Einverständniserklärung

❖ Bilddokumentation

Ich bin damit einverstanden, dass zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellt und verbreitet werden

☐ Ich willige ein, dass

1. Fotoaufnahmen, die die Tagesstätte im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, für Präsentationen im Haus, Jahresberichten, Chroniken, Vorträgen und Internetpräsentationen der Einrichtung verwendet werden dürfen.

2. Filmaufnahmen, die die Einrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, auf Elternabenden und in kommunalpolitischen Gremien vorgeführt werden dürfen.

3. Foto, Film und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Einrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, veröffentlicht werden dürfen.

☐ Ich willige nicht ein
(Dies bringt keine Nachteile für mein Kind)

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Diese Erklärung bitte ausgefüllt zum Aufnahmegespräch mitbringen

Einverständniserklärung

❖ Ankunft

Ich erkläre, dass mein Kind

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____

allein in den Kindergarten kommt.

Mit dem Kind wurde besprochen, dass es sich nach Ankunft bei der Gruppenleiterin der jeweiligen Gruppe melden muss.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Diese Erklärung bitte bei Bedarf im Kinderzentrum Wellendingen abgeben

Einverständniserklärung

❖ Nachhauseweg

Ich erkläre, dass mein Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

- ☐ Nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- ☐ In den Umgang, auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs vom Kindergarten von uns eingewiesen ist.
- ☐ Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Mein Kind geht allein nach Hause

- Mittags um _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Diese Erklärung bitte bei Bedarf im Kinderzentrum Wellendingen abgeben

Anmeldebogen

Aufnahme am _____

Kind:	Vorname		
	Familienname		
	Geburtsdatum		
	Geburtsort		
	Staatsangehörigkeit		Religion:
	Straße		
	Postleitzahl		
	Ort		
	Muttersprache		

Vater	Vorname		
	Familienname		
	Staatsangehörigkeit		Religion:
	Telefon privat		
	Telefon Arbeitgeber		
	Mobiltelefon		
	Sorgeberechtigt	☐ Ja	☐ Nein
	Adresse vom Wohnort falls abweichend vom Kind		

Mutter	Vorname		
	Familienname		
	Staatsangehörigkeit		Religion:
	Telefon privat		
	Telefon Arbeitgeber		
	Mobiltelefon		
	Sorgeberechtigt	☐ Ja	☐ Nein
	Adresse vom Wohnort falls abweichend vom Kind		

In Notfällen telefonisch zu erreichen: (nicht von den Eltern)

Name _____

Telefon _____

Anmeldebogen

Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren:

Vorname _____	geb. am _____
Vorname _____	geb. am _____
Vorname _____	geb. am _____
Vorname _____	geb. am _____

Hausarzt des Kindes

Name _____
Anschrift _____
Telefon _____

Allergien/ Auffälligkeiten:

Betreuungsform Kindergarten:

Angebot „Regelbetreuung“	☐
Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten“	☐
Angebot „Ganztagesbetreuung“	☐

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Einverständniserklärung Bilddokumentation Wochenrückblick

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind im Wochenrückblick seiner Gruppe mit Gesicht gezeigt werden darf. Der Wochenrückblick erscheint einmal pro Woche per Kita Info App. Des Weiteren ist mir bewusst, dass eventuelle dritte, einen Screenshot oder ähnliches von Bildern machen können, wo mein Kind zu sehen ist.

☐ Ich willige ein, dass mein Kind im Wochenrückblick mit Gesicht gezeigt werden darf

☐ Ich willige nicht ein.

*Bei Nichteinwilligung entstehen keine Nachteile für das Kind.

*Bei Nichteinwilligung wird das Gesicht Ihres Kindes zensiert.

*Allgemein können Einverständniserklärungen jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Anmeldung für das Mittagessen im Kindergarten

Hiermit melden wir unser Kind zum **Mittagessen** im Kindergarten an.
Wir nehmen zur Kenntnis, dass ein Mittagessen **6,50 Euro** kostet.

Das Mittagessen kann monatlich im Voraus gebucht werden. Berechnet werden nur Mittagessen die vorbestellt wurden und nicht bis 9:00 Uhr wegen Krankheit oder sonstigem Nichtkommen abgemeldet wurden.

Name (Zahlungspflichtige Person)	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Name des Kindes	

(Ort, Datum)

(Unterschrift Eltern)

Gemeinde Wellendingen
Schlossplatz 1
78669 Wellendingen
Deutschland



Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE69ZZZ00000093496

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Wellendingen, wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Wellendingen auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gemäß den obigen Bestimmungen wird folgendes SEPA-Lastschriftmandat vereinbart:

Erziehungsberechtigte(r):

Name(n), Vorname(n):

Adresse(n):

Mandatsreferenz: Mittagstisch Kindergarten

Hinweis: Die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt.

Bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos:

Name(n), Vorname(n):

Adresse(n):

Kreditinstitut (Name):

IBAN (nicht Kontonummer)

BIC (nicht BLZ)

Ort, Datum, Unterschrift(en) Kontoinhaber:

Hinweis: Ihre IBAN und den BIC finden Sie auch auf Ihrem Kontoauszug

Träger: Gemeinde Wellendingen, Schloßplatz 1, 78669 Wellendingen
Leitungsteam:
Samira Friedrich, Ann-Kathrin Schnee, Alexandra Conrad, Leon Fuchs
Telefon: 07426/ 51 05 7
E-Mail: kigaleitung.wellendingen@wellendingen.de



Empfänger:

Kinderzentrum Wellendingen
Im Winkel 17
78669 Wellendingen

Kindergarten Wellendingen

Anmeldung / Änderung / Kündigung

Anmeldung oder Änderung der Betreuungsform oder Kündigung der Betreuung

- ☐ Anmeldung zum: _____
- ☐ Änderungswunsch zum 01. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres
- ☐ Kündigung zum: _____

Angaben zum Kind

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geburtstag: _____

Adresse des Haushalts, in dem das Kind dauerhaft / überwiegend wohnt:

Straße: _____

PLZ: _____

Weitere freiwillige Angaben (nur bei Anmeldung oder Änderung)

z.B. Allergien/Besonderheiten

Angaben zu den Erziehungsberechtigten (nur bei Anmeldung oder Änderung)

1. Erziehgugsberechtigte Person

Nachname: _____

Vorname: _____

Familienstand: _____

Adresse

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Erzierhungsberechtigte Person

Nachname: _____

Vorname: _____

Familienstand: _____

Adresse

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kinder im Haushalt (nur bei Anmeldung oder Änderung)

Zahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren inklusive anzumeldendes Kind: _____

Vor- und Nachname: _____

Geburtstag: _____

Vor- und Nachname: _____

Geburtstag: _____

Vor- und Nachname: _____

Geburtstag: _____

Vor- und Nachname: _____

Geburtstag: _____

Angaben zur gewünschten Betreuung (nur bei Anmeldung oder Änderung)

☐	Regelbetreuung (RG) – 5 Tage max. 33 Stunden / Woche Mo – Fr: 7:30 Uhr – 12:30 Uhr Mo – Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
☐	Verlängerte Öffnungszeiten 1 (VÖ1) – 5 Tage max. 35 Stunden / Woche Mo – Fr: 7:00 Uhr – 14:00 Uhr
☐	Verlängerte Öffnungszeiten 2 (VÖ2) – 5 Tage max. 35 Stunden / Woche Mo – Fr: 8:30 Uhr – 15:30 Uhr
☐	VÖ – 4 Tage und GTB – 1 Tag Bitte <u>Tag für GTB ankreuzen</u> , der Rest ist VÖ: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr
☐	VÖ – 3 Tage und GTB – 2 Tage Bitte <u>Tag für GTB ankreuzen</u> , der Rest ist VÖ: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr
☐	VÖ – 2 Tage und GTB – 3 Tage Bitte <u>Tag für GTB ankreuzen</u> , der Rest ist VÖ: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr
☐	VÖ – 1 Tag und GTB – 4 Tage Bitte <u>Tag für GTB ankreuzen</u> , der Rest ist VÖ: ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr
☐	Ganztagesbetreuung (GTB) – 5 Tage über. 35 Stunden / Woche Mo – Do: 7:00 Uhr – 17:00 Uhr Fr: 7:00 Uhr – 14:30 Uhr

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r): _____

Unterlagen für das Rathaus

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Wellendingen, wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Wellendingen auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gemäß den obigen Bestimmungen wird folgendes SEPA-Lastschriftmandat vereinbart:

Erziehungsberechtigte(r):

Name(n), Vorname(n):

Adresse(n):

Mandatsreferenz: Entgelt Kinderkrippe / Kindergarten

Hinweis: Die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt.

Bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos:

Name(n), Vorname(n):

Adresse(n):

Kreditinstitut (Name):

IBAN (nicht Kontonummer)

BIC (nicht BLZ)

Ort, Datum, Unterschrift(en) Kontoinhaber:

Hinweis: Ihre IBAN und den BIC finden Sie auch auf Ihrem Kontoauszug

Hinweis:

1. Die Gebühr ist ohne besondere Zahlungsaufforderung am 1. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig (§ 6 Absatz 1 Benutzungsordnung).
2. Entstehen Zahlungsrückstände, so kann/können das Kind/die Kinder nach vorherigem Hinweis vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen werden (§ 3 Absatz 3 Benutzungsordnung).
3. Abmeldungen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Benutzungsordnung möglich.
4. Die /der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, Gebührenänderungen bei der Einrichtungsleitung anzuzeigen.